



Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel 501 65 Fax 501 65 | Datum |
|---------------------------------------|---------------|---------------|-------------------------------------|------------|
| BMLFUW- UW.1.4.5/0002- V/1/2014 | UV/GSt/FG/Hu | Franz Greil | DW 2262 DW 2105 | 10.03.2014 |

Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft

Der Richtlinienvorschlag schlägt im Wesentlichen Emissionsgrenzwerte für Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxiden (NO_x) und Feinstaub (PM) für Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 5-50 (MW) ab dem Jahr 2025 bzw für 1-5 MW ab 2030 vor. Diese Anlagen werden vor allem für die Erzeugung von Wärme und Dampf für gewerblich-industrielle Prozesse verwendet. In Gebieten der Mitgliedstaaten, die die zulässigen EU-Immissionsgrenzwerte bei Luftschadstoffen überschreiten, müssen strengere „Benchmarks“ vorgeschrieben werden, sofern Mitgliedstaaten nicht unverhältnismäßige Kosten und andere Maßnahmen zur Einhaltung von EU-Immissionsgrenzwerten vorweisen können. Weiters haben umfangreiche Registrierungspflichten bei diesen Anlagen im Rahmen öffentlich zugänglicher Register durch die zuständigen Behörden zu erfolgen.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Einbindung bei der Erstellung einer Verhandlungsposition auf EU-Ebene und nimmt wie folgt Stellung.

Die derzeit geltenden Emissionsgrenzwerte in Österreich aufgrund der Feuerungsanlagen-Verordnung (FAV-VO) erfüllen bereits jetzt bzw unterschreiten die vorgeschlagenen Werte im Richtlinienvorschlag. Bei den Verhandlungen auf EU-Ebene sollte Österreich für strengere Werte bzw für ein zeitliches Vorziehen der Einhaltung eintreten, da viele Gebiete in Österreich „Nettoimporteure“ von Luftschadstofffrachten sind und etwaige wirtschaftliche Wettbewerbsnachteile beseitigt werden können.

Problematisch werden dagegen die in Art 5 Abs 4 vorgeschlagenen „Benchmarkwerte“ angesehen. Das Vorschreiben von Auflagen für bereits genehmigte Anlagen, die auf „Benchmarkwerten basieren“ ist unklar und aus Gründen der Rechtssicherheit abzulehnen. Auch

die in Anhang III angeführten Werte und Bedingungen sind bezüglich O₂-Gehalt zu hinterfragen. Die BAK spricht sich grundsätzlich für die Notwendigkeit aus, Auflagen für Anlagen im Altbestand in Gebieten mit belasteter Luft nach Stand der Technik vorzunehmen, sofern diese relevant für die Luftbelastung sind. Jedoch müssen diese Investitionszyklen des Anlagenbetreibers abbilden können. Die von der Kommission vorgeschlagene Regelung wird jedoch abgelehnt.

Zu der vorgeschlagenen Registrierungspflicht zusätzlich zur behördlichen Bewilligung dieser Anlagen, die im Bereich unter 10 MW eine Neuerung darstellt, wird keine Stellung abgegeben, da den Begutachtungsunterlagen keine Angaben zu entstehenden Verwaltungskosten in Österreich zu entnehmen sind. Der Kosten-Nutzen Aspekt dieser Regelung sollte bei den Verhandlungen hinterfragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.